

**Haushaltskonsolidierungskonzept
des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld**



Inhaltsverzeichnis

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung	3
1.1. Grundsätze	3
1.2. Haushaltsplan 2025 und mittelfristige Planung 2026 – 2028.....	4
2. Ausgangssituation	5
3. Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen bis 2024	7
3.1 Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	7
3.2 Konzeptionelle Maßnahmen.....	8
4. Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen ab 2024	14
5. Zusammenfassung.....	27
6. Ergebnisanalyse und Ausblick	28

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

1.1. Grundsätze

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs soll der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dieses ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA der Fall, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Sofern dieser Ausgleich nicht gelingt, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Für den Finanzhaushalt ist dagegen vorgeschrieben, dass die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen ist. Hierfür können nach § 110 Abs. 1 KVG Liquiditätskredite und nach § 108 KVG LSA Investitionskredite aufgenommen werden.

Gemäß § 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, sofern dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Ist die Kommune nicht mehr in der Lage, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen, ist nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Darin ist der erforderliche Zeitraum und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Die Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2018 enthielt die Auflage mit der Haushaltssatzung 2019, die Fortführung und Auswertung des „Programms zum Abbau der Liquiditätskredite“ vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung in den Jahren 2019 – 2027 erkennen lässt.

Mit der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamts zum Haushalt 2020 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes bis 2028 verpflichtet.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß § 147 KVG LSA vom Landesverwaltungsamt angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 6 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Kreistag zu beschließen, entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.2. Haushaltsplan 2025 und mittelfristige Planung 2026 – 2028

Laut Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übersteigen die geplanten Aufwendungen des Jahres 2025 die geplanten Erträge um 14.717.200 EUR. Ein Haushaltsausgleich wird dadurch erreicht, dass der geplante Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird. Somit weist der Haushaltsplan als Jahresergebnis nach Verrechnung mit der Rücklage 0,00 EUR aus.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO LSA ergibt sich die Forderung zum Haushaltsausgleich auch für die mittelfristige Ergebnisplanung. Unter Berücksichtigung einer weitergehenden Inanspruchnahme der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind folgende Jahresergebnisse nach Verrechnung auszuweisen:

Jahr	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	geplanter Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	Inanspruchnahme der Rücklage	verbleibende Rücklage	Fehlbetrag
2020	47.217.124	7.400.688	2.364.100	/	49.581.224	/
2021	54.617.812	6.453.782	149.000	/	61.071.594	/
2022	61.071.594	-528.429	0	528.429	60.543.165	/
2023	60.543.165	-8.264.914	-19.977.900	8.264.914	52.278.251	/
2024*	52.278.251	-15.781.900	-15.781.900	15.781.900	36.496.351	/
2025*	36.496.351	/	-14.844.600	14.844.600	21.651.751	/
2026*	21.651.751	/	-24.295.900	21.651.751	0	2.644.149
2027*	0	/	-23.713.500	0	0	26.357.649
2028*	0	/	-25.615.400	0	0	51.973.049

*vorläufige Ergebnisse

Trotz Inanspruchnahme der vollständigen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses kann der Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung aus heutiger Sicht im Jahr 2026 nicht erreicht werden.

Im § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Jahr 2025 wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 99.045.800 EUR (Stand 14.01.2025) festgesetzt. Gemessen an den geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 391.009.900 EUR entspricht dies 25,33 v.H. und unterliegt 2025 der Genehmigung der Landesverwaltungsamts.

Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen weiterhin nur durch Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachkommen kann, so dass nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

2. Ausgangssituation

Im § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Jahr 2025 wird der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 99.045.800 EUR (Stand 13.01.2025) festgesetzt, was einem Betrag von 632,31 EUR je Einwohner (Stand 31.12.2023 mit 156.642 Einwohnern) entspricht.

Gemessen an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 391.009.900 EUR entspricht dieser Festsetzungsbetrag 25,33 v.H. und ist damit genehmigungspflichtig.

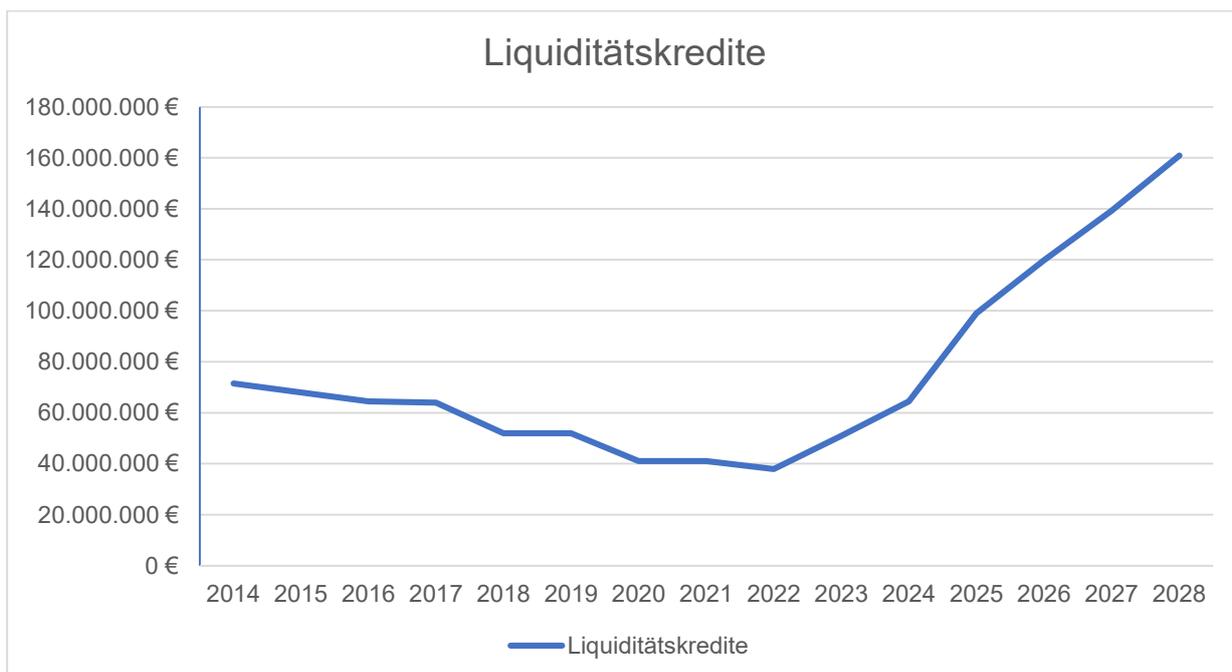
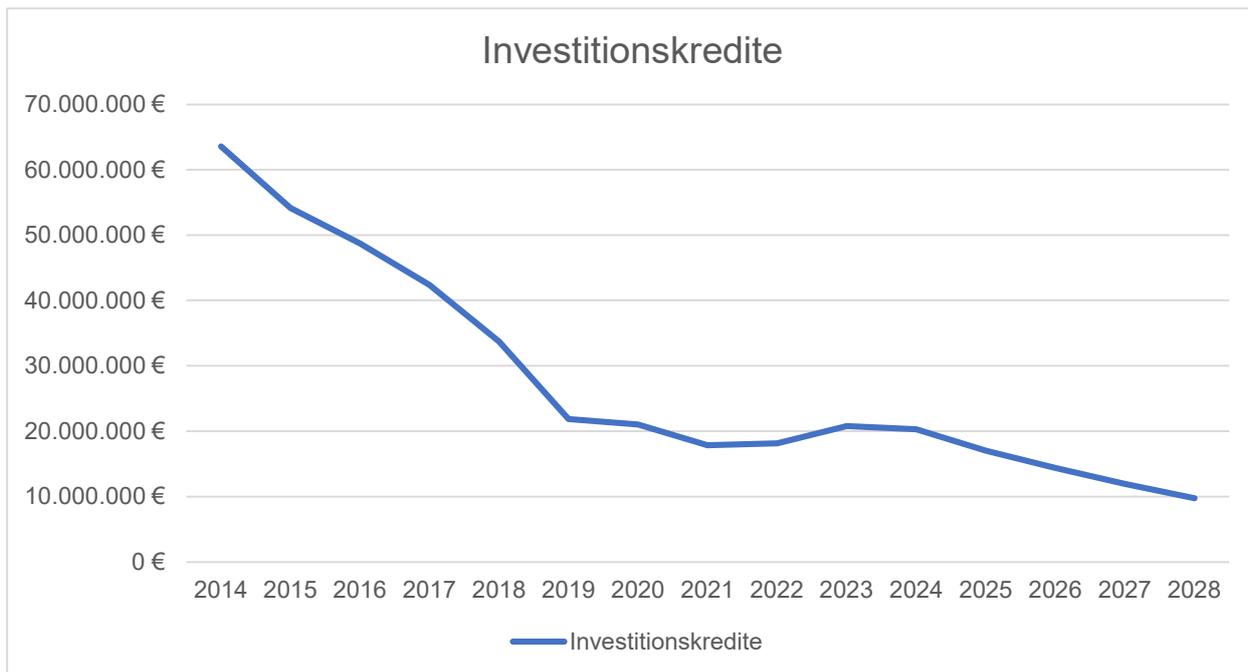
Die Entwicklung des Liquiditätsbestandes stellt sich wie folgt dar:

	Liquiditätskredite in €
Eröffnungsbilanz	-64.640.000,00
31.12.2013	-67.200.000,00
31.12.2014	-71.500.000,00
31.12.2015	-68.000.000,00
31.12.2016	-64.500.000,00
31.12.2017	-64.000.000,00
31.12.2018	-52.000.000,00
31.12.2019	-52.000.000,00
31.12.2020	-41.000.000,00
31.12.2021	-41.000.000,00
31.12.2022	-38.000.000,00
31.12.2023	-51.000.000,00
31.12.2024	-64.500.000,00
31.12.2025	-99.045.800,00*
31.12.2026	-119.754.000,00*
31.12.2027	-139.273.600,00*
31.12.2028	-160.995.100,00*

**voraussichtlich*

Der Bestand ist ursprünglich durch kamerale Altfehlbeträge entstanden. Zum 01.01.2013 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf das doppelte Rechnungswesen umgestellt. Die kamerale Fehlbeträge spiegeln sich in der Doppik in der Bilanzposition „Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung“ (Liquiditätskredite) wider. Der Abbau der kamerale Fehlbeträge erfolgt damit ausschließlich über den Abbau der Liquiditätskredite. Liquiditätskredite dienen ursprünglich dem Ausgleich vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten, die zum Beispiel durch zu erbringende Vorleistungen des Landkreises entstehen können. Damit unterliegen die Liquiditätskredite in der Höhe unterjährigen Schwankungen, die maßgeblich von den Fälligkeitsterminen der Einzahlungen (z.B. Kreisumlage, FAG-Zuweisungen, Kostenerstattungen des Landes) sowie denen der Auszahlungen bestimmt werden. Die kamerale Fehlbeträge sind damit zwar in den Liquiditätskrediten enthalten, aber bestimmen nicht ausschließlich deren Höhe. Der Abbau der Liquiditätskredite kann nur durch entsprechende Überschüsse in Finanzplan/-rechnung erreicht werden.

Die Verschuldung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zeigt folgenden Verlauf:



Nach aktuellem Stand belasten die Investitionskredite den Finanzhaushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt:

Zins- und Tilgungsleistungen

Jahr	Zinsen	Tilgung ohne Sondertilgung	Schuldendienst
2022	291.845,09 €	3.480.469,09 €	3.772.314,18 €
2023	320.546,01 €	3.127.186,02 €	3.447.732,03 €
2024 (voraussichtlich)	472.903,49 €	3.688.414,60 €	4.161.318,09 €
Prognose			
2025	841.100,00 €	3.931.800,00 €	4.772.900,00 €
2026	821.100,00 €	3.690.100,00 €	4.511.200,00 €
2027	794.500,00 €	3.562.300,00 €	4.356.800,00 €
2028	770.300,00 €	3.367.700,00 €	4.138.000,00 €
2029	730.000,00 €	2.957.900,00 €	3.687.900,00 €
2030	650.000,00 €	2.897.000,00 €	3.547.000,00 €
2031	580.000,00 €	2.836.100,00 €	3.416.100,00 €
2032	510.000,00 €	2.356.600,00 €	2.866.600,00 €
2033	440.000,00 €	2.090.000,00 €	2.530.000,00 €

Die Bemühungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowohl die Investitionskredite als auch die Liquiditätskredite zu mindern, werden stark von der ungewissen Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) durch das Land Sachsen-Anhalt beeinflusst. Gemäß der vorläufigen Festsetzung vom 20.09.2024 für die FAG Zuweisungen 2025 könnte mit investiven Einzahlungen in Höhe von 3.617.000 EUR gerechnet werden.

3. Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen bis 2024

3.1. Verkauf von Grundstücken und Gebäuden

a) Verkauf: Grundstück Wolfen, Greppiner Straße 18a / Saarstraße 6a (ehem. Jugendwohnheim)

Der Verkauf des Grundstücks Greppiner Straße 18a / Saarstraße 6a in Wolfen erfolgte im Juli 2021. Für das ehem. Jugendwohnheim Wolfen waren bis 2021 noch Bewirtschaftungskosten geplant. Der Grundstücksverkauf erzielte einen Erlös von 62.520 EUR.

b) Verkauf: Grundstück in Wolfen, „Anne Frank“ Schule

Der Verkauf des Grundstücks in Wolfen erfolgte im Juli 2021. Bewirtschaftungskosten waren in der Planung nicht mehr vorhanden. Der Grundstücksverkauf erzielte einen Erlös von 777.000 EUR.

c) Verwaltungsgebäude Ziegelstraße 10 in Bitterfeld

Mit Vorlage des in Auftrag gegebenen Wertgutachtens kann der geplante Verkauf der Immobilie in 2025 umgesetzt werden.

d) VHS-Bildungswerk, Dessauer Str. 23d in Zerbst

Die Liegenschaft in der Dessauer Str. wird ausschließlich fremdgenutzt. Bei starkem Wind und Sturm fallen immer wieder Teile des Daches der Lehrwerkstatt herunter. Unterhaltungsmaßnahmen wurden im Sinne der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt. Anfang des Jahres 2023 erfolgte eine Begehung der Liegenschaft mit Vertretern der Versicherung, welche zum Teil erheblichen Handlungsbedarf im Brandschutz fordern. Ein Bericht der Begehung liegt vor. Die technischen Anlagen sind veraltet, baulich müssen Maßnahmen zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung getroffen werden.

Lt. vorliegendem Wertgutachten beträgt der Verkehrswert der Immobilie 347.000 Euro. Der Verkauf des Grundstückes steht noch aus. Nach abschließender Konzeptionierung, wie das Objekt zukünftig genutzt werden soll, kann der Verkauf der Immobilie in 2025 realisiert werden.

e) Kreisverwaltung Fischmarkt 2 in 39261 Zerbst

In Zerbst existieren zwei Kreishäuser, das Kreishaus in der Fritz-Brandt-Straße 16 sowie die Verwaltung Fischmarkt 2.

Das Kreishaus Fritz-Brandt-Str. wurde überwiegend durch den FB 55 genutzt. Alle Mitarbeiter aus der Verwaltung Fischmarkt 2 wurden in der Fritz-Brandt-Straße untergebracht.

Der Verkauf des übrigen Gebäudes steht noch aus. Nach abschließender Konzeptionierung, wie das Objekt zukünftig genutzt werden soll, kann der Verkauf der Immobilie in 2025 realisiert werden.

3.2. Konzeptionelle Maßnahmen

Für die konzeptionellen Maßnahmen können die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht beziffert werden. Diese Maßnahmen sind nach der Konzeptionsphase geeignet, den Haushaltsausgleich in zukünftigen Jahren zu erleichtern.

Unter anderem wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Maßnahmen bei Wiederbesetzung von Stellen

Vor einer Wiederbesetzung wird im Einzelfall geprüft, ob die Stelle in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann.

Von der Stabsstelle Organisation wurden im Haushaltsjahr 2024 202 Stellenbesetzungsverfahren auf den Weg gebracht, davon waren 135 Nachbesetzungsverfahren.

Bei 9 Stellen wurde durch Aufgabenüberprüfung/-anpassung und Neubewertung eine Verringerung der Wertigkeit und bei 11 Stellen (5,333 VZÄ) eine Verringerung des Stellenanteils erreicht.

2. Überprüfung von Bereitschaftsdiensten

Zeitguthaben (Mehrstunden), die Mitarbeiter im Rahmen der gültigen DV flexible Arbeitszeit leisten, werden bereits jetzt grundsätzlich nicht vergütet, um keine zusätzlichen Personalkosten zu verursachen.

Die bestehenden Fachruffbereitschaften werden dahingehend überprüft, inwieweit sie weiterhin Bestand haben sollen und müssen und ob ein eingeschränkter Bestand ausreichend wäre oder ob eine Erledigung dieser Aufgaben auch im zentralen Ordnungsdienst erfolgen kann.

Einsparungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Abbau/Einschränkung Überstunden und Bereitschaftsdienste können momentan nicht beziffert werden.

Mit Veränderungen bei den Fachruffbereitschaften könnte sich eine Einsparung bei der Vergütung von Mehrstunden ergeben.

3. Kostenoptimierung der kommunalen Verwaltungsorganisation

In diesem Zusammenhang sollen die weiteren möglichen Zusammenlegungen von Fachbereichen und Fachdiensten geprüft werden.

Außerdem werden alle disponiblen Ausgabenpositionen daraufhin geprüft, ob und inwieweit auf die Erfüllung der Aufgabe gänzlich verzichtet werden kann. Im Haushaltsjahr 2024 wurde durch Umstrukturierungen und Aufgabenverlagerungen eine Vielzahl von Stelleneinsparungen erreicht. Die Einsparung in 2024 beträgt 252.183 € und für die Folgejahre 387.665 €.

4. Prüfung freiwillige Leistungen

Alle freiwilligen Leistungen wurden einer kritischen Prüfung unterzogen und in vertretbarer Weise auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert. Diese betragen im Haushaltsjahr 2025 nur 2,80 % bezogen auf die Auszahlungen. Eine weitergehende Kürzung ist nicht vorgesehen.

5. Stellenüberprüfung (Spezialisierung)

Sofern neue Stellenbedarfe entstehen, wird geprüft, ob höherwertige Aufgaben herausgelöst und auf einzelne bereits hocheingruppierte Beschäftigte übertragen werden können.

Für die restliche Stellenanteile werden niedrigvergütete Assistenzstellen gebildet.

Im Haushaltsjahr 2024 konnten dadurch 15.536 € und in den Folgejahren voraussichtlich 44.727 € eingespart werden.

6. Installation von Photovoltaik Anlagen

Um die Bewirtschaftungskosten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und damit die Belastung des Haushaltes zu verringern, soll überprüft werden, ob auf den Dachflächen der Verwaltungsgebäude PV-Anlagen installiert werden können oder ob Dachflächen mit PV-Anlagen angemietet werden können.

Durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger (hier: PV-Anlagen) auf landkreiseigenen Dachflächen können die Energiekosten gesenkt werden sowie durch Einspeisevergütung zusätzliche Erträge generiert werden. Die Maßnahme wird aufgrund personeller Engpässe zurückgestellt

7. Überarbeitung von Satzungen zur Generierung zusätzlicher Erträge

Mit der Beschlussfassung der

- a) 3. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 14.12.2023
- b) Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- c) Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)

wurden durch den Kreistag Anhalt-Bitterfeld im Haushaltsjahr 2023 Voraussetzungen geschaffen, um Mehreinnahmen zu erzielen.

Zu a)

Die Kosten werden auf der Grundlage des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes im Rechnungsprüfungsamt (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach Richtwerten der KGSt kalkuliert und betragen vor der Änderung der Rechnungsprüfungsordnung 32,30 EUR je angefangene halbe Stunde/ Prüfer.

Im Zuge der Veröffentlichung des KGSt-Berichts 10/2023: Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024 und der damit verbundenen Anpassung der Richtwerte ist die Höhe der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Fachbereich Rechnungsprüfung neu zu kalkulieren und auf einen Betrag von 35,65 EUR je angefangene halbe Stunde/Prüfer zu erhöhen.

Zu b)

Grundsätzlich sollte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nicht mehr oder weniger Aufwand haben als in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.

Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, wirksam seit dem 01. Januar 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. September 2010, soll möglichst nicht von den Regelungen der landesrechtlichen Bestimmungen aus dem VwKostG LSA und der AllGO LSA abweichen, soweit diese vergleichbare Positionen enthalten. Der nunmehr geänderte Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung erfuhr in 9 von 14 Tarifnummern eine (kostensteigernde) Anpassung an die AllGO LSA.

Zu c)

Bisher war der Kostentarif für die Nutzung des Kreisarchivs in der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geregelt. Im Rahmen der Anpassung der Verwaltungskostensatzung war diese Tarifnummer 14 zu streichen. Gemäß einem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 26. September 2001 (Az.: 2A 101/99) sind Benutzungsgebühren kommunaler Archive in Benutzungssatzungen zu regeln und von den Verwaltungskostensatzungen zu trennen.

Die Änderung der Verwaltungskostensatzung wird zum Anlass genommen, die Benutzungsgebühren des Archivs in einer „Gebührensatzung Kreisarchiv“ gesondert zu regeln. Insoweit wurde dem Kreistag Anhalt-Bitterfeld nunmehr eine neue Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv), einschließlich überarbeitetem Gebührentarif, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mithin fand zugleich eine wesentliche Erweiterung von gebührenrelevanten Tarifnummern (von 24 auf 42), ebenso eine Erhöhung bisheriger und nunmehr fortgeltender Gebührensätze, statt.

8. Ertüchtigung Berufsschulzentrum Bitterfeld, Haus E

Das Haus E steht seit längerem leer. Der Zustand des Gebäudes und der technischen Anlagen machten die weitere Nutzung als Schulgebäude unmöglich. Das Kellergeschoß ist auf Grund von Schimmel und Feuchtigkeit gesperrt. Das Gebäude wurde 1968 erbaut. Ein Großteil der Heizungsanlage, Elektroinstallation sowie Sanitärbereiche befinden sich im Urzustand.

Nach abschließender Konzeptionierung, wie das Objekt zukünftig genutzt werden soll, wird das Haus E entweder ertüchtigt oder zum Verkauf angeboten.

9. Mieterhöhung Jugendwohnheim Hahnstückenweg 29

Es wird vorgeschlagen, die Mietkosten für das Jugendwohnheim in Bitterfeld, Hahnstückenweg 29, beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2024/2025 von 180,00 € im Monat (Vollzeitschüler) auf 190,00 € und bei Blockbeschulung von 9,00 € auf 10,00 €/Tag anzuheben.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Personalkosten für das Betreuungspersonal (4 Erzieher) im Jugendwohnheim und die durch den FB 68 nicht berücksichtigten Kosten für sonstige Dienstleister (z.B. Wachschatz) wird durch den FB 40 die v. g. Mietkostenanpassung vorgeschlagen.

Da mit einer Mietkostenanpassung ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, weil ca. 180 Mietverträge und ca. 40 Kostenübernahmeanträge der Betriebe zu bearbeiten wären, schlägt der FB 40 eine Mietkostenanpassung mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 vor.

Es wird eingeschätzt, dass die Mehrkosten durch die Mieter(innen) des Jugendwohnheimes getragen werden können. Zum einen gab es auch bei den Ausbildungsvergütungen Tarifierungen in den vergangenen 6 Jahren.

Mithin unterstützen einige Betriebe ihre Auszubildenden insoweit, dass sie teilweise die Kosten der Unterkunft übernehmen. Zudem bezuschusst das Land Sachsen-Anhalt bei hilfebedürftigen Auszubildenden Ausgaben für Unterbringung und Fahrtkosten, die durch die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung bei der Blockbeschulung oder des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule entstehen (RL über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule-RdErl. des MK vom 01.06.2010-31-81626, zuletzt geändert durch RdErl. vom 08.05.2015).

Im Vergleich zu den Mietkosten von Wohnheimen benachbarter Landkreise bzw. kreisfreien Städte wäre die beabsichtigte Mietkostenanpassung ebenfalls vertretbar.

Berechnung: 20* Ausbildungsplätze Vollzeit x 190 € x 10 Monate ** = 38.000 €

70* Ausbildungsplätze (Blockbeschulung) x 10 € x 187 Tage*** = 130.900 €

Gesamt: 168.900 €

Die Auslastung betrug in den letzten 4 Ausbildungsjahren durchschnittlich 85,6 %.

Berechnung des Planansatzes: 168.900,00€ x 85,6% = 144.578,40€ ≈ 145.000,00€

*Stand Ausbildungsjahr 22/23

**für die Monate Juli und August werden keine Mietkosten erhoben

***Tage können sich ändern durch Ferien- und Feiertagsregelungen (Stand: 2023)

Stand der Umsetzung:

	2021	2022	2023	2024	2025
Ansatz	145.000	145.000	140.000	145.000	148.500
Anordnungs-SOLL	115.722	134.856	137.673	138.073	
IST	113.049	134.284	137.644	143.793	

Ergebnis:

Die Mieterhöhung ist zu Beginn des neuen Schuljahres 2024/2025 zum 01.09.2024 erfolgt. Die Mietkosten betragen seitdem 1900,00€ für Vollzeitschüler und 10,00 € pro Tag bei Blockbeschulung. Der Haushaltsansatz für 2025 wurde auf 148.500 € angepasst.

10. Erhöhung der Stellplatzmieten

Ab 2024 wurden die Stellplatzmieten des Landkreises von 10,00 € auf 15,00 € monatlich erhöht.

Anfang 2025 sind 193 von 266 Stellplätzen vermietet.

2023 = 26.160,00 € pro Jahr (10,00 € / Monat pro Stellplatz)
 2024 = 34.600,00 € pro Jahr (15,00 € / Monat pro Stellplatz)

Ab 2024 sind demnach Mehreinnahmen in Höhe von 8.440 € pro Jahr zu erwarten.

Stand der Umsetzung: Eine Erhöhung der Miete von 10,00 € auf 15,00 € ist zum 01.01.2024 erfolgt.

Stand heute sind an allen Objekten insgesamt 193 Stellplätze vermietet. Somit werden derzeit monatliche Mieten in Höhe von insgesamt 2.895 € vereinnahmt.

Für die kommenden Jahre ist keine Mieterhöhung angedacht. Es wird aktuell geprüft, an welchen Objekten künftig zusätzlich Stellplätze vermietet werden können (z. Bsp. Am Flugplatz). Da dies allerdings auch bauliche Maßnahmen beinhaltet, gibt es noch keine konkreten Ansätze.

11. Bußgelder im Bereich Abfallwirtschaft

Die Erträge erhöhen sich im Rahmen von OWiG-Verfahren durch vermehrte Einnahmen für illegale Abfallablagerungen gemäß Bußgeldkatalog LSA und zudem für Verstöße nach VerpackG. Hier werden zum einen Bußgelder im Rahmen des Verstoßes gegen die Mehrwegangebotspflicht (§ 33 VerpackG) und zum anderen Bußgelder aufgrund fehlender Vollständigkeitserklärungen (§ 11 VerpackG) erwartet.

Insbesondere bei Verstößen von Unternehmen (Verpackungshersteller) gegen die Hinterlegungspflicht der Vollständigkeitserklärung erhält der FB 66 vermehrt Meldungen von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

Bis zum 15. Mai eines Folgejahres müssen Hersteller, welche die gesetzlichen Mengenschwellen der verschiedenen Verpackungsmaterialien nach § 11 VerpackG überschreiten, die Vollständigkeitserklärung (VE) bei der ZSVR hinterlegen. Damit sind diese Unternehmen verpflichtet, die im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen, testiert durch einen registrierten Prüfer, elektronisch im Verpackungsregister LUCID (<https://lucid.verpackungsregister.org/>) zu melden. Nach § 36 Absatz 1 Nr. 11 VerpackG handelt ordnungswidrig, wer die VE nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt. Dies kann gem. § 36 Absatz 2 VerpackG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Im USK Bußgelder (12030.26000) wurde für 2023 sowie für die Vor- und Folgejahre jeweils ein Planansatz von 3.000 € veranschlagt. 2022 wurden über das Sachkonto nur 1.833 € Einnahmen generiert. Für 2023 ist aufgrund inzwischen o.g. Mehreinnahmen ein Prognosewert bis Ende 2023 von 16.500 € zu verzeichnen.

Stand der Umsetzung:

	2021	2022	2023	2024	2025
Ansatz	3.000	3.000	3.000	15.000	10.000
Anordnungs-SOLL	2.732	1.833	17.969	9.309	
IST	3.518	8.138	10.183	5.707	

Zwischen 2022 und 2023 haben die Bußgelder sichtlich zugenommen, deshalb wurde der Ansatz für 2024 deutlich erhöht.

Grund dafür waren insbesondere:

- Anwendung des neuen Bußgeldkatalogs LSA,
- Kontrolle nach VerpackG (Vollständigkeitserklärung, Mehrwegangebotspflicht), neue Ordnungswidrigkeitstatbeständen,
- Kontrolle nach Düngerecht (ab 2025 eigenes Sachkonto: SK/USK 45610.00017; Ansatz 5.000€), neue Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Die obige Tabelle zeigt, dass der Ansatz für 2024 (15.000 €) in etwa dem Anordnungssoll (Prognose bis Jahresende: 15.136 €) entsprechen sollte (es wird dieses Jahr noch mind. ein Bußgeld in Höhe von 8.400 € angeordnet).

Für 2025 stehen im Ansatz 10.000 €. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Bußgelder aus dem Düngerecht in 2025 ein eigenes Sachkonto erhalten (Ansatz 5.000 €) und damit aus dem Sachkonto Abfallwirtschaft herausgenommen werden.

Bußgelder sind erfahrungsgemäß schwer präzise zu prognostizieren. Dies liegt unter anderem daran, dass zur Feststellung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechendes Personal - insbesondere für die Marktüberwachung - vorgehalten werden muss. In diesem Zusammenhang wird mit der Stabstelle Organisation eine neue Stelle für einen Sachbearbeiter für Ordnungswidrigkeiten im Fachbereich 66 entwickelt. Die Stelle ist bereits im Stellenplan 2025 berücksichtigt. Darüber hinaus ist geplant, die Marktüberwachung neu zu strukturieren. Diese Maßnahmen sollen schrittweise zu einer Erhöhung der Bußgelder führen, und zwar nicht nur im Abfallbereich, sondern auch in anderen Fachdiensten des Fachbereichs 66. Ziel ist es, dass der neue Sachbearbeiter die Fachabteilungen unterstützt und dadurch das fachtechnische Personal entlastet.

Die Höhe der Bußgelder hängt zudem stark von den jeweiligen Ordnungswidrigkeitstatbeständen ab, die in Einzelfällen mit Beträgen von bis zu 100.000 € oder mehr geahndet werden können. Einzelne Bußgelder können daher theoretisch erheblichen Einfluss auf das Jahresergebnis haben. Eine zuverlässige Prognose dieser Einnahmen ist jedoch derzeit nicht möglich, zumal unklar bleibt, in welchem Umfang angeordnete Bußgelder tatsächlich gezahlt werden.

12. Eigenregie der Außenanlagenpflege

Die Pflege der Außenanlagen wird künftig durch eine unterstützende Zusammenarbeit der Mitarbeiter Außenanlagenpflege und der vorhandenen Hausmeister vor Ort erfolgen. Dies ermöglicht eine effektivere Arbeit durch mehr Personal und hochwertigere Technik. Die Stammhausmeister werden zudem entlastet und haben mehr Zeit für andere Tätigkeiten (z.B. Kleinreparaturen, Malerarbeiten, usw.).

An Objekten, an welchen mindestens zwei Hausmeister eingesetzt sind, können Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden, sodass Sachkundeprüfungen ebenfalls in Eigenregie durchgeführt werden können. Nur unabwendbare Tätigkeiten, wie die Wartung der Brandmeldeanlagen, erfolgen weiterhin über Sachkundige.

Durch Reduzierung der Beauftragung von Fremdfirmen, konnten Verträge gekündigt werden und somit Einsparungen erzielt werden. Fremdfirmen für den Winterdienst müssen nicht mehr vorgehalten werden.

Die Eigenregie der Außenanlagenpflege bietet ein mögliches Einsparpotential pro Jahr von mehr als 186.000 EUR. Eine Analyse der erzielten Einsparung findet in 2025 statt.

4. Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen ab 2024

Im Rahmen der Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurden die vom Ministerium empfohlenen „Handlungsoptionen für Kommunen zu Einsparungen an Aufwand und Auszahlungen sowie zu Verbesserungen von Erträgen und Einzahlungen“ (Erlassentwurf zur Haushaltskonsolidierung Arbeitsstand: 15. Dezember 2023) systematisch geprüft und als Grundlage für die Identifikation geeigneter Konsolidierungsmaßnahmen herangezogen.

Entsprechend dieser Vorgaben wurden Maßnahmen ausgewählt und gemäß ihrer inhaltlichen Ausrichtung den zuständigen Fachbereichen zugewiesen.

Die Fachbereiche haben die Umsetzbarkeit der Maßnahmen sorgfältig geprüft und auch auf mögliche Herausforderungen hin bewertet.

Fachbereich 07 – Strategische Entwicklung/Controlling/ÖPNV

Maßnahmen:

- 1) Amtliches Bekanntmachungsblatt durch Werbemöglichkeit im Lokalteil rentierlich gestalten, Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises

Ergebnis: Die Umsetzbarkeit wird mit der Neuausschreibung des Amtsblattes ab 01/2027 geprüft.

- 2) Prozessoptimierung durch Einführung von E-Gouvernement, Internetangebote der Verwaltung extensiv ausbauen

Ergebnis: Dies wird derzeit bereits durch die Stabstelle Digitalisierung umgesetzt.

- 3) Reduzierung des Aufwands für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Messteilnahmen pp)

Ergebnis: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit. Einsparungen werden seitens der Verwaltung abgelehnt.

- 4) Bei Städtepartnerschaften Fahrtzuschüsse überprüfen, Selbstbeteiligung für private Anteile der Delegationsteilnehmer, Ausdehnung der Besuchsintervalle,

Ergebnis: Der LK ABI hat nur eine Partnerschaft mit Polen. Außerdem sind hier zwei Kreistagsbeschlüsse zu beachten (Richtlinie). Einsparungen durch Selbstbeteiligung etc. sind nicht realistisch.

- 5) Vorbereitung von planerischen Stellungnahmen gemeinsam mit Nachbarkommunen durchführen, Reduzierung des Aufwands für externe Berater

Ergebnis: Im LK ABI sind hierfür keine Aufwendungen geplant.

- 6) Reduzierung des Fahrplanangebots. Saison- und Nebensaison (Schulferien-) Fahrpläne. Taktreduzierung und Anpassung der Streckenführung.

Ergebnis: Es sind bereits umfassende Streichungen und Kürzungen ab dem Jahr 2023 sowie eine Umstellung auf den Anrufbus-flex erfolgt.

- 7) Auf ausgewählten Strecken und/ oder zu bestimmten Zeiten Einsatz von Rufbussen

Ergebnis: Die Strecken werden fast ausschließlich mit dem Anrufbus-flex bedient.

- 8) Vergabe von Busleistungen ganz oder teilweise (z.B. nur Schülerverkehr) an Dritte

Ergebnis: Dies ist rechtlich nicht möglich, da hier bereits eine Genehmigung bis 2026 vorliegt.

- 9) Verzicht auf kostenfreie Fahrplanhefte. Fahrpläne im Internet breitstellen

Ergebnis: Das Angebot an kostenfreien Fahrplanheften wurde bereits auf ein Minimum beschränkt.

- 10) Ergänzung des ÖPNV-Netzes durch Bürgerbusse

Ergebnis: Könnte durch die Verwaltung umgesetzt werden. Jedoch ist kein Einsparpotenzial ersichtlich.

- 11) Wirksamkeit von Marketingmaßnahmen kritisch prüfen. Doppelangebote unterbinden. Auf kostenintensive Publikationen zugunsten Internetangeboten verzichten

Ergebnis: Die Maßnahme ist empfehlenswert, da es für beide Varianten Nutzer gibt und beides Vorteile bietet. Die Maßnahme wird im Laufe des Haushaltsjahres 2025 weiter verfolgt.

- 12) Gemeinsame Durchführung von Maßnahmen, Werbestrategien und Veranstaltungsabstimmungen mit Nachbarkommunen, insbesondere zur Ergänzung

von touristischen Angeboten

Ergebnis: Dies wird bereits umgesetzt.

- 13) Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen hinsichtlich Zielerreichung auf Erforderlichkeit prüfen. Ggfs. profitierende Unternehmen an Kosten beteiligen

Ergebnis: Dies bedarf einer weiteren ausführlicheren Prüfung. Diese wird im Haushaltsjahr 2025 stattfinden.

- 14) Vereine, Ehrenamtliche für die Beschilderung von Wanderwegen gewinnen

Ergebnis: Die Maßnahme wird im Laufe des Haushaltsjahres 2025 weiter verfolgt.

- 15) Sponsoring von Parkbänken, Hinweistafeln, Beschilderung einwerben

Ergebnis: Dies bedarf einer weiteren ausführlicheren Prüfung. Diese wird im Haushaltsjahr 2025 stattfinden.

- 16) Rückfahrten der weiterführenden Schulen von 3 Stück auf 2 begrenzen

Ergebnis: Dies würde eine Beteiligung aller Schulen nach sich ziehen, einen komplett neuen abgestimmten Fahrplan sowie abgestimmte und zum Teil einheitliche Schulanfangs- und Endzeiten. Die Umsetzung wird zukünftig diskutiert, bedarf aber einer mehrjährigen Umsetzungszeit.

Stabstelle 08 – Organisation

Maßnahmen:

- 1) Anpassung des Stellenbedarfs durch ku- und kw-Vermerke

Ergebnis: Die Möglichkeit der Ausweisung von ku und kw- Vermerken wird fortlaufend geprüft. Im Stellenplan 2025 sind insgesamt 31 Stellen mit kw-Vermerk versehen.

- 2) Fallzahlen je Mitarbeiter ermitteln und mit anderen Kommunen vergleichen, Stellenbemessung entsprechend anpassen

Ergebnis: Grundsätzlich sind alle Stellenbedarfe auf Grund von einschlägigen Stellenbemessungsparametern (Fallzahlen, Quoten, Öffnungs-/Sprechzeiten, Haushaltvolumina usw.) ermittelt und stehen im Vergleich mit anderen LK.

- 3) Jugendsozialarbeitsleistungen (einschließlich Streetworkern und Jugend- und Drogenberatung) auf Notwendigkeit prüfen, Einsatz von Mitarbeitern im freiwilligen sozialen Jahr

Ergebnis: Alle Sozialarbeiterstellen im LK ABI sind bedarfsgerecht und entsprechend der erforderlichen Voraussetzung gebildet, ausgeschrieben und besetzt. Ein Einsatz von Mitarbeitern im FSJ auf den Sozialarbeiterstellen des LK ABI, z.B. im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder im Pflegekinderdienst (PKD) sind auf Grund des Fachkräftegebots (§ 72 SGB VIII) gesetzlich und auch tariflich ausgeschlossen. Unterstützungstätigkeiten im Rahmen des FSJ oder BFD können zwar stattfinden, sind aber nicht stellenplanrelevant.

- 4) Einsatz kommunaler Hallen- und Platzwarte kritisch prüfen, ggfs. Ehrenamtliche beauftragen oder Leistungen an Vereine übertragen

Ergebnis: Eine kritische Überprüfung hat bereits stattgefunden. Im Stellenplan ist lediglich noch 1 Stelle "Hallenwart" ausgewiesen, welche jedoch auch einen kw-Vermerk trägt.

- 5) Ggfs. Verzicht auf feste Anstellungen, dafür Einsatz von Saisonkräften erwägen (im Produkt Tourismus)

Ergebnis: Im Produkt "Tourismus" sind 3 unbefristete Stellen ausgewiesen. Den Mitarbeitern sind dauerhafte Aufgaben auf folgenden Stellen übertragen: 2 SB Tourismus/ Marketing und 1 SB Heimatpflege. Ein Einsatz von Saisonkräften ist hier nicht möglich.

Fachbereich 10 – Interner Service

Maßnahmen:

- 1) Zusammenführung, Reduzierung (Stückzahl und Fahrzeuggröße) sowie Abschaffung (ggfs. Veräußerung) der Dienstwagenflotte

Ergebnis: Eine Reduzierung der Stückzahl der Fahrzeuge von 18 auf 13 erfolgte im Jahr 2024. Die Fuhrparkflotte ist mit der kleinsten Motorisierung ausgestattet. Es sind zudem ausschließlich Leasingfahrzeuge. Der aktuelle Leasingvertrag läuft bis 05/2027, eine Änderung ist erst nach 05/2027 möglich.

- 2) Ausgabenreduzierung bei Büroartikeln. Ggfs. Sortimentsverkleinerung. Vereinheitlichung von Bestellungen. Sammelbestellungen. Realisierung von Einkaufsgemeinschaften im Rahmen komm. Zusammenarbeit

Ergebnis: Die Beschaffung von Büroartikeln erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen. Hier erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Die Beschaffung erfolgt bereits zentral für alle Fachbereiche im Haus durch den internen Service mittels Sammelbestellungen.

- 3) Hinterfragung bestehender Abonnements an Zeitschriften und Zeitungen. Überflüssige Dopplungen vermeiden. Bei Zeitschriften Inhaltverzeichnisse per E-Mail verteilen, grds. zentrale Ablage schaffen.

Ergebnis: Im Rahmen der Haushaltsaufstellung wird dieser Ansatz kritisch betrachtet und jedes Jahr neu bewertet.

- 4) Budgetierung von Sachkosten (Drucke, Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Kopien, Reise- und Fortbildungskosten, Telefonkosten) zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch Fachbereiche mit Kürzung der Ansätze.

Ergebnis: Die Budgetierung von Sachkosten (Drucke, Büromaterial, Kopien) zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch die Fachbereiche erfolgte bereits.

- 5) Reduzierung der Standards für Büromöbel und sonstige Ausstattung

Ergebnis: Der Standard für die Beschaffung von Büromöbeln liegt bereits nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen ergonomischen Bedingungen. Eine Beschaffung über den Standard hinaus erfolgt nicht. Die Bedarfe an Büromöbeln wurden bereits für das Jahr 2025 um 50 % gekürzt.

- 6) Extensive Veräußerung negativer (übermäßig bewirtschaftungs- oder unterhaltungsaufwendiger) Vermögenswerte

Ergebnis: Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sollen verschiedene Objekte veräußert

werden.

Fachbereich 30 – Recht/Kreisangelegenheiten

Maßnahmen:

- 1) Elektronische Einberufung samt Unterlagenversand zu Sitzungen (§ 53 Abs. 4 KVG LSA), Umstellung auf digitale Vertretungsarbeit mit webbasierendem Vertretungsinfo-Portal

Ergebnis: Die Umsetzung soll zum 01.02.2025 erfolgen.

- 2) Verkleinerung oder Zusammenlegung von Ausschüssen (§§ 46,47 KVG LSA)

Ergebnis: Diese Maßnahme ist mit dem neuen Kreistag im Jahr 2024 bereits umgesetzt worden.

- 3) Höchstgrenzen maßvoller Verdienstaufschlagpauschalen durch Satzung bestimmen (§ 35 Abs. 1 KVG LSA)

Ergebnis: Diese Maßnahme ist im politischen Raum nicht vermittelbar, da die Tendenz in die andere Richtung geht.

- 4) Aufwandsentschädigungen am unteren Rand der Erlasslage festsetzen (§ 35 Abs. 2 KVG LSA)

Ergebnis: Diese Maßnahme ist im politischen Raum nicht vermittelbar, da die Tendenz in die andere Richtung geht.

- 5) Fraktionszuschüsse auf das unabdingbare Maß reduzieren

Ergebnis: Diese Maßnahme ist im politischen Raum nicht vermittelbar, da die Tendenz in die andere Richtung geht.

- 6) Reduzierung der Sitzungen von Vertretung und Ausschüssen auf das unbedingt nötige Maß (§ 53 Abs. 3 KVG LSA)

Ergebnis: Dies ist ebenfalls bereits erfolgt, weitere Einsparpotentiale sind nicht erkennbar.

- 7) Protokollierung von Sitzungen auf Mindestinhalt beschränken (§ 58 Abs. 1, 4 KVG LSA)

Ergebnis: Hier sind keine Einsparpotentiale erkennbar, da unter Umständen mit Mehraufwendungen bei der Beschlussfassung über die Niederschrift gerechnet werden muss.

- 8) Überprüfung der Konzernstruktur auf Erforderlichkeit und Effizienz (Risiken, Zuschusserhöhung/ Ertragsminderung) sowie unter steuerlichen Gesichtspunkten (ggfs. Ermöglichung steuerlicher Querverbund).

Ergebnis: Keine Einsparpotentiale vorhanden. Hinsichtlich des Vorschlages zum BTM würde die vorgeschlagene Überprüfung der Konzernstruktur auf Erforderlichkeit und Effizienz keine finanzielle Verbesserung herbeiführen.

So ist zunächst darauf zu verweisen, dass sich der Kreistag mit großer Mehrheit zum Erhalt des letzten kommunalen Krankenhauses im Landkreis bekannt hat. Auf die entsprechende Beschlusslage wird verwiesen.

Auch bei der Erhöhung des Zuschusses für die KKM gab es eine breite Zustimmung des Gremiums.

Darüber hinaus wird auf Ausführungen der Fachdienstleiterin verwiesen:

Unbenommen von den steuerlichen Bestimmungen, die festlegen, welche Aktivitäten beim steuerlichen Querverbund miteinander verbunden werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um diese Verrechnung überhaupt steuerlich geltend machen zu können, setzt dies grundsätzlich voraus, dass auf der einen Seite Unternehmen vorhanden sind, die gewinnbringende und auf der anderen Seite Unternehmen verlustbringende Tätigkeiten ausführen.

Die Überprüfung der Konzern- bzw. Unternehmensstruktur sind mit richtungsweisenden Entscheidungen verbunden, die nicht ohne Zutun des Landrates in seiner Eigenschaft als Gesellschafter als auch nur mit Beteiligung des jeweiligen Aufsichtsrates als Überwachungsvorgang unter Einbeziehung des Pflichtenrahmens des Geschäftsführers entschieden werden kann.

Das Beteiligungsmanagement wird als „Scharnier“ zwischen Unternehmen und Beteiligungen tätig. Die Aufgabenstruktur des Beteiligungsmanagements wurde sehr gut in dem ganz aktuellen KGSt-Bericht 13/2024 „Quo Vadis Beteiligungsteuerung“ beschrieben (vgl. Anlage). Unter dem betriebsinternen Controlling ist die Steuerung des Unternehmens durch die Geschäftsführung zu verstehen. Diese Aufgabe kann das Beteiligungsmanagement nicht übernehmen. Hierbei kommt uns lediglich eine Unterstützungsfunktion zu.

Hinzu kommt entscheidungserheblich, dass nur der Landrat im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz richtungsweisende Entscheidungen treffen und ggf. Zuschüsse sowie Strukturen ändern kann, die unter Beachtung der gesellschaftsvertraglichen und kommunalrechtlichen Vorschriften über den Kreistag zu vollziehen sind. Auch ohne Beteiligung der Geschäftsführung und der jeweiligen Überwachungsorgane sind diese Ziele schon vom Ansatz nicht durch das BTM durchsetzbar.

Die Zuschüsse sind Bestandteil der Gesellschaftsverträge oder über Kreistagsbeschlüsse bestimmt worden. Eine Veränderung würde auch hier abermals einen Kreistagsbeschluss voraussetzen.

Folglich wären Änderungen für den Haushalt 2025 auf Grund der Kürze der Zeit bis zum Beschluss des Haushaltes nicht mehr umsetzbar.

In Vorbereitung von künftigen Gesellschafterversammlungen könnte nach einer unabdingbaren vorherigen Beratung mit dem Landrat die Thematik einer jeweiligen grundsätzlichen Richtungsänderung der künftigen Aufgabenwahrnehmungen bei den Gesellschaften angesprochen werden. Die Festlegung von neuen Aufgabenstrukturen müsste also jedenfalls zunächst mit dem Landrat diskutiert werden. Wenn erhebliche Änderungen bei den Beteiligungen vollzogen werden sollen, wäre dies in erster Linie sodann mit dem Kreistag zu beschließen. Ansonsten wirkt das Beteiligungsmanagement wie zum Beispiel beim GZ mit, dass hier z. B. ein Konsolidierungskonzept aufgestellt wird. Dieses wurde gleichfalls im Aufsichtsrat vorgestellt.

- 9) Begrenzung der Aufwandsentschädigungen der Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstandsmitglieder bei Kommunalwahlen auf Mindestsätze (§ 9 KWO LSA)

Ergebnis. In der KWO LSA sind keine Mindestsätze (mehr) geregelt. Der Kreistag hat sich dazu entschieden, für jeden Beisitzer im Kreiswahlausschuss 25 € je Sitzung zu gewähren. Das entspricht der Höhe für Landes- und Bundeswahlen. Für die Festlegung der Entschädigung der Wahlvorstände sind die Gemeinden zuständig. Der Landkreis beteiligt sich nur an den Kosten (KT-Wahl) oder übernimmt diese vollständig, soweit diese

angemessen sind (LR-Wahl). Bis dato wird hier von den landes- und bundesweit üblichen Höhen ausgegangen.

Fachbereich 32 – Ausländerangelegenheiten, Ordnung und Verkehr

Maßnahmen:

- 1) Reduzierung der Straßenschilder und Markierungen auf das unbedingt nötige Maß

Ergebnis: Verkehrsbehördliche Anordnungen werden grundsätzlich nur getroffen, wenn sie im Sinne der StVO unbedingt erforderlich sind. Sind für Kreisstraßen (dafür ist der Landkreis zuständig) aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen erforderlich, ist für die Aufstellung bzw. Umsetzung die Kreisstraßenmeisterei erforderlich.

- 2) Höhe der Gebühren über die Sondernutzung nach § 21 StrG LSA überprüfen und im rechtlich zulässigen Rahmen ausschöpfen

Ergebnis: Für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren sind die Kommunen zuständig.

- 3) Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) für Verwaltungsgebühren der Maßnahmen im Straßenverkehr in rechtlich zulässiger Höhe ausschöpfen

Ergebnis: Es erfolgt eine genaue Prüfung, in welcher Höhe Gebührenerhebungen stattfinden.

Fachbereich 38 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Maßnahmen:

- 1) Sponsoring einwerben

Ergebnis: Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist gemäß § 3 BrSchG für die hierin genannten Aufgaben verpflichtend zuständig. Es handelt sich insofern um keine freiwilligen Aufgaben, sondern um Pflichtaufgaben des Landkreises. Gleichfalls fällt unter § 3 Absatz 4 BrSchG die Brandsicherheitsschau als übertragene Aufgabe an die Landkreise und kFS, bei der die auskömmliche Finanzierung durch das Land gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 KVG LSA zu erfolgen hat.

- 2) Zusammenlegung von Leitstellen bzw. feuerwehrtechnischen Zentralen (vgl. § 3 Abs.6 BrSchG LSA)

Ergebnis: Zunächst ist festzuhalten, dass Landkreise und kreisfreie Städte durch Vereinbarung sowohl eine gemeinsame Einsatzleitstelle als auch eine gemeinsame feuerwehrtechnische Zentrale bilden können. Freiwillige Zusammenschlüsse sind vorteilhaft, soweit es der besseren Aufgabenerfüllung dienlich ist. Dies kann nach derzeitigem Stand weder bei der ILS ABI noch bei der FTZ ABI erkannt werden. Beide Aufgaben erfüllt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ordnungsgemäß entsprechend den vorgegebenen Rechtsgrundlagen. Ebenso ist nicht bekannt, dass andere Vertretungen gem. § 45 KVG LSA (Kreistage oder der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau) solche Bestrebungen fordern und unter welchen (nicht für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachteiligen) Bedingungen

umgesetzt werden sollen.

Zudem hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit personellen Einschränkungen zu kämpfen. Alle Stellen sind gemäß Stellenplan mit fachlich ausgebildetem Personal besetzt und werden auch benötigt. Kürzungen bei den Stellen und bei der finanziellen Ausgestaltung würden zu Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung führen. Dies hätte u.a. erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sowie deren Aufgabenerfüllung im Brandschutz. Denn die Gemeinden haben u.a. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Wäre der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht mehr in der Lage seine Aufgaben gemäß § 3 BrSchG zu erfüllen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Einwohner unseres Landkreises.

Weiterhin sollte in dem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass die durch den FB BKR eingebrachten Investitionen in den Haushaltsentwurf 2025 auf das Nötigste beschränkt sind, um mittelfristig den Investitionsstau der vergangenen Jahre entgegenzuwirken. Folglich ist die Übernahme von neuen Aufgaben und deren Finanzierung hiervon noch gar nicht erfasst. Ferner kommt es bei einer Zusammenlegung von feuerwehrtechnischen Zentralen zudem in keiner Weise zu finanziellen Einsparungen bei der Aufgabenerfüllung. Dies sollte spätestens seit der letzten Kreisgebietsreform im Jahr 2007 bekannt sein.

Darüber hinaus lassen die „Fallzahlen“ in der ILS ABI (Einsatzzahlen) und in der FTZ ABI erkennen (Prüftätigkeiten und Teilnehmer an der Kreisausbildung), dass die Auslastung in beiden Bereichen im Verhältnis zu den wachzunehmenden Aufgaben in einem angemessenen Verhältnis steht. Auch unter der Maßgabe, dass besondere Einsatzlagen wie Unwetterereignisse zunehmen und sowohl die Beschäftigten in der ILS ABI als auch in der FTZ ABI regelmäßig über das Tagesgeschäft hinaus besonders fordern, sieht der FB BKR einer Zusammenlegung von kommunalen Leitstellen und feuerwehrtechnischen Zentralen als nicht zielführend an. Hier reicht bereits der Blick in unser Nachbarbundesland aus. Für die tägliche Arbeit zwischen den Leitstellen war die Bearbeitung von Einsätzen mit den Nachbarlandkreis Nordsachsen (ILS Delitzsch) viel besser als mit der Regionalleitstelle Leipzig. Gleiches zeigt sich, wenn feuerwehrtechnische Zentralen weit weg liegen oder gar nicht erst in einem Landkreis vorhanden sind. Denn dann steigt der Aufwand in der/den Gebietskörperschaft(en) sprunghaft an, welche ihre Leistungen nicht (mehr) „vor der Haustür“ durchführen können.

Grundsätzlich begrüßt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die bessere technische und personelle Vernetzung von kommunalen Leitstellen. Mit dem Neubau der ILS ABI wird hierfür sprichwörtlich der Grundstein gelegt. Bisher hat das Land Sachsen-Anhalt (MI LSA) jedoch weder von seiner Verordnungsermächtigung gemäß § 5 Absatz 1 RettDG LSA Gebrauch gemacht, noch die seit 1993 geltende Leitstellenrichtlinie aktualisiert, um Vorgaben anzupassen oder einheitliche Standards in den kommunalen Leitstellen zu schaffen (mögliche Kostenersparnis).

Auch brachte das MI LSA bisher keinen Gesetzesentwurf zur Anpassung der kommunalen Leitstellen in den Landtag ein, obwohl 2017 eine unabhängige Kommission die Leitstellenlandschaft in Sachsen-Anhalt überprüft hat. Insofern konzentriert sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld derzeit darauf, mit den benachbarten kommunalen Leitstellen (ILS WB und ILS Dessau) einen technischen Verbund auf die Beine zu stellen.

Weiterhin wird oftmals nicht berücksichtigt, dass die ILS ABI eine Vielzahl von internen Aufgaben der Kreisverwaltung sowie der Gemeinden mit übernimmt und eng mit den Aufgaben des Katastrophenschutzes verknüpft ist. Würde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seine ILS nicht mehr selbst betreiben, hätte das auch Auswirkungen auf die Erledigung kommunaler Aufgaben. Denn diese haben dann die Gebietskörperschaften (LK ABI als auch die kreisangehörigen Gemeinden) selbst zu erledigen.

Zusammenfassend schließt der Landkreis derzeit eine Zusammenlegung seiner ILS und seiner FTZ mit denen anderer Aufgabenträger aus.

3) Bei unabdingbaren Anschaffungen von Neufahrzeugen ohne Förderung Beteiligung

an Vergabeverfahren der zentralen Beschaffungsstelle des Landes

Ergebnis: Der FB BKR nimmt keine Anschaffung vor, welche nicht unabdingbar für die Aufgabenerfüllung im Bereich des Katastrophenschutzes erforderlich ist. Katastrophenschutz gehört genauso wie die Brandsicherheitsschau zu den übertragenen Aufgaben. Insofern wird auch hier auf § 6 Absatz 1 Nr. 1 KVG LSA und die Pflicht des Landes verwiesen, eine auskömmliche Finanzierung der unteren Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass es im Katastrophenschutz nicht – wie beim Brandschutz – einen verlässlichen Zeitstrahl für die Beschaffung von Einsatzmitteln für den Katastrophenschutz gibt. Die Landkreise und KfS erfahren kurzfristig, ob und welche Einsatzmittel beschafft und an welche untere Katastrophenschutzbehörde diese überlassen werden. Eine verlässliche Planung von Einsatzmitteln für den Katastrophenschutz ist daher für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht realisierbar.

Auch hier gilt es nicht unerwähnt zu lassen, dass der Investitionsstau im Katastrophenschutz weiterhin hoch ist. Immer neue Forderungen des Landes und des Bundes, stehen einer viel zu geringen finanziellen Ausgestaltung der Aufgabe entgegen. Vor nicht einmal knapp zwei Jahren forderte uns Frau Dr. Preuße bei einem Besuch im FB BKR noch selbst dazu auf, mehr in den Katastrophenschutz zu investieren (sowohl sachlich als auch personell).

Fachbereich 40 - Schulverwaltung

Maßnahmen:

- 1) Anzahl, Größe und Standort der Einrichtungen an die Entwicklung der Schülerzahlen und die eigene kommunale Leistungsfähigkeit anpassen (Schüler- bzw. Klassenmindestzahlen gemäß der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung sind während der Konsolidierung nicht der abschließende Maßstab), (Mehraufwand bzw. –erstattung auf Wirtschaftlichkeit prüfen), zulässige Schulwegezeiten ausschöpfen, auf Einrichtungen mit hohem Betriebs- und/ oder Instandsetzungsaufwand prioritär verzichten (Außenstellen nur bei Unabweisbarkeit und als auslaufende Lösungen vorhalten), teilweise Beschulung (insbesondere bei kritischen Schulwegzeiten) in Nachbarkommunen organisieren

Ergebnis: Gem. § 65 Abs. 2 SchulG LSA sind die Landkreise Schulträger für alle Schulformen außer den Grundschulen.

Gem. § 64 Abs. 1 SchulG LSA haben die Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken. Entsprechend § 65 Abs. 3 S. 1 SchulG LSA gehört die Schulträgerschaft zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger.

Mit Hinweis auf die im LSA bestehende Schulpflicht (§ 36 SchulG LSA) ist zu bedenken, dass bei Verzicht von Einrichtungen mit hohem Betriebs- und / oder Instandsetzungsaufwand die dort zu beschulenden SuS in anderen Schulen beschult werden müssen. Alle Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind sowohl mittel- als auch langfristig bestandsfähig und stoßen mitunter an ihre räumlichen Kapazitäten. Spielräume für die Aufnahme von zusätzliche SuS aus zu schließenden Schulen bestehen daher nicht.

Auf die Klassenbildung und damit auf die Anzahl vom SuS, welche in einer Klasse beschult werden, hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld keinen Einfluss. Die Anzahl der zu beschulenden SuS in einer Klasse regeln Organisationserlasse für die einzelnen Schulformen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Schulleiter(innen) der einzelnen Schulen sind für die Klassenbildung ihrer Schulen verantwortlich und das Landesschulamts genehmigt diese unter pädagogischen Gesichtspunkten. Den Schulträgern wird hier kein Mitsprache- oder gar Vetorecht eingeräumt.

Ziel der Schulentwicklungsplanung ist die Schaffung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Schulangebotes (§1 SEPI-VO 2022). Es kann festgestellt werden, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein ausgewogenes Schulnetz besteht. Alle Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind bestandsfähig, die Schulen sind voll ausgelastet.

Fachbereich 50 – Soziales, Senioren und Inklusion

Maßnahmen:

- 1) Alle Möglichkeiten zur Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung Unterhaltspflichtiger unverzüglich ausschöpfen (rentierlicher Einsatz von Überhangspersonal)

Ergebnis: Alle Möglichkeiten sind bereits ausgeschöpft, Überhangspersonal ist nicht vorhanden.

- 2) Strenge Maßstäbe bei der Ermessensausübung in der Sozialhilfe anlegen (ggfs. Dienstanweisung zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung)

Ergebnis: Entsprechende Dienstanweisungen gibt es bereits, strenger Maßstab wird angelegt.

- 3) Bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch die erforderlichen Kontrollen zeitnah und konsequent ergreifen (rentierlicher Einsatz von Überhangspersonal)

Ergebnis: Eine Umsetzung erfolgt bereits. Auch hier ist kein Überhangspersonal vorhanden.

- 4) Bau, Ausstattung und Unterhaltung bei sozialen Einrichtungen auf unabweisbare Mindeststandards beschränken

Ergebnis: Es wird eine Überprüfung der Ausgaben mit dem Ziel der Festsetzung von Standards erfolgen.

- 5) Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen eigener bzw. privater Betriebsführung von Alten- und Pflegeeinrichtungen vornehmen

Ergebnis: Dies trifft auf den LK ABI nicht zu.

Fachbereich 51 – Kinder, Jugend und Familie

Maßnahmen:

- 1) Angebote reduzieren, auf besonders kostenintensive Angebote verzichten, Teilnehmerentgelte erhöhen

Ergebnis: Für die außerschulische Jugendbildung werden keine Teilnehmerentgelte erhoben, da nicht die Teilnehmer, sondern die jeweiligen Träger gefördert werden.

Die jeweiligen Fördersätze ergeben sich durch die Richtlinie der Jugendarbeit, in welcher diese festgesetzt sind. Diese Richtlinie wurde auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses beschlossen, folglich sind dort zum jetzigen Stand keine Änderungen möglich.

Grundlegend sind Vorschläge an den Jugendhilfeausschuss möglich, aktuell für 2025 (Haushaltsjahr) jedoch nicht mehr realisierbar, da Anträge durch die freien Träger für 2025

bereits auf eben dieser Richtlinie gestellt wurden und der Träger entsprechend plant.

Die Förderung erfolgt ebenso auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung. Diese ergeht auch in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss.

Die Beschlüsse liegen jeweils vor.

- 2) Bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch zeitnahe und regelmäßige Kontrollen, alle Möglichkeiten zur Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung Unterhaltspflichtiger unverzüglich ausschöpfen. (Rentierlicher Einsatz von Überhangpersonal). Gewährung von Hilfen grds. befristet zur Prüfung weiteren Bedarfs.

Ergebnis: Lediglich im FD UVG des FB 51 sind Missbräuche möglich. Dies wird durch jährliche Überprüfungen jedoch versucht zu unterbinden. Eine engmaschigere Überprüfung ist, auch im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit und einem gegenseitigen Vertrauen, nicht umsetzbar. Bei Feststellen des Wegfalls von Anspruchsvoraussetzungen erfolgen direkte Einstellungen sowie Rückforderungen der zu Unrecht erbrachten Leistungen. Die tatsächliche Einzahlung hängt jedoch von der Liquidität der Unterhaltspflichtigen ab, gleichzeitig sind seit neuester Rechtsprechung Empfänger von Sozialleistungen nicht mehr zur Rückzahlung von UVG verpflichtet, da diese als dauerhaft leistungsunfähig gelten.

Die Kostenerstattung von anderen Jugendämtern (hier am Beispiel einer Heimerziehung) hängt von wesentlichen Faktoren ab. Maßgeblich sind die Regelungen des § 86 SGB VIII, welche sehr eng auszulegen sind. Maßgeblich können gewöhnliche Aufenthalte, Sorgerechtsverhältnisse, tatsächliche Aufenthalte o.ä. sein. Sofern eine kleine Änderung eintritt, ist zwischen dem Sozialarbeiter und dem Sachbearbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe eine ausführliche tabellarische Zuständigkeitsprüfung vorzunehmen. Kommt man zum Ergebnis, dass ein anderer Landkreis örtlich zuständig ist, wird der Wechsel angezeigt. Die Übernahme des Falles vom anderen Jugendamt hängt von dessen Bearbeitungsgeschwindigkeit und notwendigen Unterlagen ab. Mitunter können hier nicht nur Monate, sondern Jahre bis zur Übernahme vergehen, was im Zweifel per Klage herbeigeführt wird.

Damit eine schnelle Kostenerstattung erfolgen kann, wird künftig die Anweisung für den FD Wirtschaftliche Jugendhilfe ergehen, dass bei Fallabgaben und vorliegendem Anerkenntnis der Kostenerstattung des anderen Jugendamtes, die Kostenerstattungsrechnung/-legung spätestens zwei Monate nach Abgabe an den anderen Landkreis zu erfolgen hat.

Eine zügigere Bearbeitung ist nicht möglich, da die Kostenerstattung erst realisierbar ist, wenn die Kosten tatsächlich angefallen sind. Dies hängt von der Rechnungslegung des Trägers der Jugendhilfe ab.

Anweisung: Kostenerstattungsrechnung spätestens zwei Monate nach Abgabe des Jugendhilfefalles/Beendigung (vorzeitig) oder Wegfall der Voraussetzungen (bspw. bei wiederholtem Wechsel der Zuständigkeit)

- 3) Zuwendungen von Eigenanteil abhängig machen. Erforderlichkeit mehrjähriger Verträge kritisch prüfen. Finanzierungspläne jährlich verbindlich festlegen. Konsequente Verwendungsnachweisprüfung und ggfs. Fördermittelrückforderung.

Ergebnis: Dies stellt die gängige Praxis bspw. im Bereich der Erziehungsberatung dar. Die Erziehungsberatung wurde an freie Träger im Rahmen der Subsidiarität übertragen. Hierfür erfolgen Zuweisungen vom Land, welche im Haus mit dem Fachbereich Gesundheit geteilt werden, das heißt die 100%ige Zuweisung vom Land geht zu 50% an den FB 51 und zu 50% an den FB 53.

Die verbleibenden Kosten werden durch kommunale Eigenanteile gefördert. Sofern die Förderung auf 0,00 € gesetzt würde, wären die Angebote bei freien Trägern nicht umsetzbar. Die Konsequenz wäre das Zurückholen dieser Tätigkeit in den ASD (FB 51) und den FB 53. Dies würde zu einer erhöhten Fallzahl im allgemeinen Beratungsgespräch führen, was zu

einem erhöhten Bedarf an Personal führt. -> Mehrkosten im Vergleich zum jetzigen Prozedere
Im Folgejahr erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung, bei welcher aufgrund der aktuellen Lage und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein weiterer Betrag bezuschusst oder ein Betrag zurückgefordert wird.

In analoger Anwendung findet dies bei der Jugendarbeit (Jugendclubs) oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe statt.

- 4) Anteil der ambulanten Hilfen an den Hilfeplanfällen erhöhen. Extensiv präventive familienunterstützende Hilfen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe/ Erziehungsberatung) anwenden. Rentierlicher Einsatz von geeignetem, ggfs. fortzubildendem Überhangpersonal

Ergebnis: Die Entscheidungen der Hilfen erfolgen einzelfallbetrachtend und auf die Umstände / Bedarfe des Kindes abgestellt. Hier ergeht der Leitsatz ambulant vor (teil)stationär. Entsprechend werden die Hilfen gewährt.

Die ambulanten Hilfen stellen in unserem Landkreis den Großteil der Hilfen dar.

Dennoch bleibt es nicht aus, dass ambulante Hilfen nicht zielführend sind. Es ist die notwendige Hilfe zu wählen. Sofern der Bedarf entsprechend ist, sind die geeigneten Hilfen anzuwenden. Eine Hilfe kann nicht aus kostentechnischen Aspekten ambulant verbleiben, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht.

Die Erziehungsberatung wird seit etlichen Jahren im Landkreis durch drei Träger übernommen und stellt die erste Anlaufstelle dar.

In Abhängigkeit des Bedarfs ist die Hilfe zu installieren.

- 5) Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfeplanfällen erhöhen.
Familienersetzende Hilfen grundsätzlich der Heimunterbringung vorziehen.
Pflegefamilien ausloben, ggfs. besser dotieren.

Ergebnis: Im Vergleich zu anderen Landkreisen ist der Anteil zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung nahezu ausgeglichen. Dies können andere Landkreise nicht verzeichnen. In den Jahren von 2017 – 2023 haben sich die Fallzahlen der Pflegekinder fast verdoppelt (von 122 auf 226).

Des Weiteren wurden im Jahr 2024 weitere Anreize geschaffen, die weitere Pflegeeltern mobilisieren sollen. Im Rahmen der Änderung der Beihilfenrichtlinie wurde die so genannte Säuglings- und Kleinkindpflege geschaffen. Da Pflegeeltern für Säuglinge ihren Job aufgeben müssen und keinen Anspruch auf Elterngeld o.ä. Leistungen haben, wurde dies eingeführt, um Säuglinge vermehrt in Pflegefamilien zu vermitteln. Die Wirkung wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

Dennoch ist zu verdeutlichen, dass nicht jedes Kind/jeder Jugendliche in einer Pflegefamilie untergebracht werden kann/vermittelt werden kann. Die Entscheidung zur Vermittlung in eine Pflegefamilie wird aus fachlichen, sozialpädagogischen und kindzentrierten Gesichtspunkten getroffen, nicht aus Kostengründen.

- 6) Notwendigkeit der Heimunterbringung regelmäßig kritisch prüfen.
Familienunterstützende oder familienersetzende Hilfen der Heimunterbringung grds. vorziehen.

Ergebnis: Durch die Novellierung des SGB VIII im Jahr 2021 wurden Möglichkeiten geschaffen, neben der laufenden Heimerziehung unterstützende ambulante Maßnahmen durchzuführen. Dies ist jedoch nur in bestimmten Herkunftsfamilien möglich. Die Fallzahlen sind nicht zwangsläufig stetig steigend, jedoch spielen hier die kontinuierlich steigenden Pflegesätze eine Rolle. Durch z. B. tariflich bedingte Personalsteigerungen, steigen die Tagessätze in der Heimeinrichtung.

Der Fachbereich 51 ist stets angehalten, die Heimerziehung als schwersten Eingriff so selten wie möglich durchzuführen. Jedoch kann aufgrund der Schwere der Situation nicht hiervon

abgesehen werden. Der bundesweite Trend bestätigt dies.

Viel häufiger können keine Regelgruppen, sondern nur viel kostenintensivere Angebote wie intensivpädagogische, heilpädagogische oder traumatherapeutische Wohngruppen Abhilfe schaffen. Dies lässt die Kosten (bundesweit) steigen. Eine Unterbringung ist mittlerweile im ganzen Bundesgebiet notwendig aufgrund mangelnder Platzkapazitäten und notwendiger Bedarfe.

- 7) Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für Jugendämter benachbarter Kommunen (vgl. § 2 Abs.1 S. 3 AdVermiG)

Ergebnis: Das Adoptionsvermittlungsgesetz schreibt zwei Vollzeitbeschäftigte Stellen vor. Unabhängig einer Zentrierung würden demnach keine Personalkosten weniger anfallen. Vielmehr wären für zusätzliche Leitungstätigkeiten und sonstigen Posten Personal-, Sach- und Verwaltungskosten aufzubringen, dies direkt oder indirekt.

Die Anzahl ergibt sich aus § 3 (2) AdVermiG. Hieraus lässt sich schließen, dass der Landkreis aktuell das Mindestmaß an Personal vorhält. (zwei Vollzeitstellen à 50 v. H. Stellenanteile).

Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen bei einer Zentrierung der Adoption erhöhte Aspekte im Rahmen von Fahrtkosten, (nicht gegebener) Effizienz aufgrund eines wesentlich größeren Territoriums und die dennoch zu erhaltenden räumlichen Aspekte.

Fachbereich 53 - Gesundheit

Maßnahmen:

- 1) Bei Amtshandlungen Gebührenrahmen der AIGO LSA in rechtlich zulässiger Höhe ausschöpfen. Kostendeckende Verwaltungsgebühren erheben

Ergebnis: Im Oktober 2023 erfolgte bereits eine Erhöhung der Gebühren für Amtshandlungen innerhalb des Gebührenrahmens vom unteren Bereich hin zum mittleren Gebührenbereich. Eine erneute Erhöhung innerhalb so kurzer Zeit lässt sich kaum rechtssicher begründen.

Verwaltungsgebühren werden nahezu kostendeckend erhoben. Eine konsequentere Umsetzung wird künftig angestrengt, aber aufgrund der geringen Verwaltungstätigkeit nicht ins Gewicht fallen.

- 2) Freiwillige Zuschüsse an Beratungsstellen für Suchtkranke an Leistungsfähigkeit ausrichten, ggfs. Reduzieren

Ergebnis: Die Bereitstellung von Beratungsstellen für Suchtkranke ist eine Pflichtaufgabe des ÖGD gem. §§ 3,7 und 10 GDG LSA. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 GDG LSA hat die Aufgabenzuweisung an freie Träger nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften Vorrang. Der LK ABI hat das DRK mit dieser Aufgabe betraut. Die gezahlten Zuschüsse des Landkreises sind demnach keineswegs freiwillig.

Eine Reduzierung der Fördermittel kommt darüber hinaus ebenfalls nicht in Betracht. Folgt man der Empfehlung der Landesstelle für Suchtfragen im LSA gehören zur personellen Grundausstattung einer Suchtberatungsstelle zwei Beratungsfachkräfte. Derzeit sind im Landkreis an vier Standorten sechs Beratungsfachkräfte tätig, d.h. ein Defizit von zwei Beratungsfachkräften. Eine Reduzierung der Fördermittel würde mit einer Verschlechterung der Beratungsqualität und -quantität einhergehen.

Fachbereich 66 – Umwelt- und Klimaschutz

Maßnahmen:

- 1) Zuschüsse für Solar- und Energieberatungszentren reduzieren oder streichen

Ergebnis: Der LK ABI zahlt keine solcher Zuschüsse.

- 2) Freiwillige Leistungen, die sich aus Klimaschutz und Agenda 21 ergeben, auf Vereine, Stiftungen, Ehrenamtliche verlagern

Ergebnis: Die Stellen Klimaschutzmanager sowie Nachhaltigkeitsmanager sind jeweils nur für 2 Jahre befristet und durch 100 % bzw. 90 % Förderung gedeckt.

- 3) Angebote im Bereich Umweltberatung im Umfang reduzieren oder streichen

Ergebnis: Die Umweltberatung ist ein Bestandteil der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Diese wird durch eigenes Personal wahrgenommen. Lediglich die Abfallberatung ist an die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke übertragen (vertragliche Bindungen). Die Ausgaben für Aktionen, Veranstaltungen, Infomaterialien sind bereits erheblich reduziert worden, beide SK (527100 + 527140) nur 1.200 €.

- 4) Förderprogramme für Photovoltaikanlagen oder energetische Sanierung von Privatgebäuden reduzieren oder streichen

Ergebnis: Es bestehen keine solcher Förderprogramme im LK ABI.

- 5) Änderung Entgeltordnung „Haus am See“

Ergebnis: In der Kreistagssitzung vom 12.12.2024 wurde die Änderung der Entgeltordnung Haus am See beschlossen. Damit wurden die Besucherentgelte für Erwachsene von 2,00 € auf 3,00 € erhöht. Dies wird voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2.000 € generieren. Die Änderung der Entgeltordnung ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

5. Zusammenfassung

Bei einer Analyse der Haushaltsstruktur ist festzustellen, dass der überwiegende Anteil der Ausgaben durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben gebunden ist. Diese Aufgaben sind rechtlich vorgeschrieben und lassen keine Handlungsspielräume für wesentliche Kürzungen zu, ohne die Erfüllung dieser Pflichten zu gefährden.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen konnten im Zuge der Überprüfung kaum weiteres relevantes Einsparpotenzial identifiziert werden, welches eine spürbare Entlastung des Haushaltes bewirken würde.

Daher konzentriert sich die Konsolidierungsstrategie auf die Optimierung interner Prozesse und die Erhöhung von Einnahmen, bei denen dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

Mit der Haushaltsplanung 2025 und der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2028 können die im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes festgelegten Maßnahmen keinen Haushaltsausgleich herbeiführen.

Die Haushaltssatzung 2025 veranschaulicht eine strukturelle Unterfinanzierung des Landkreises, zumal auch mittelfristig kaum Perspektiven bestehen die Einnahme- sowie die Ausgabenseite des Landkreises im benötigten Rahmen zu erhöhen bzw. zu senken.

Die bestehenden freiwilligen Leistungen wurden bereits auf ein Minimum reduziert, sodass zusätzliche Einsparungen in diesem Bereich nur durch gravierende Einschnitte in der kommunalen Daseinsvorsorge möglich wären.

Der Anteil der freiwilligen Leistungen beträgt im Haushaltsjahr 2025 nur 2,80 % des Haushaltsvolumens. Selbst bei vollständigem Verzicht ergibt sich für den Landkreis kein Potenzial zum Haushaltsausgleich.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG muss für den Landkreis das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Art. 87 Abs. 1 Verf LSA regelt, dass der Landkreis seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwaltet.

Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, muss das Land gemäß Art. 88 Abs. 1 Verf LSA dafür sorgen, dass genügt Finanzmittel zur Verfügung stehen um die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

Die Defizite der letzten Jahre zeigen auf, dass das Land dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommt.

Auflagen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde dürfen dabei nicht dazu führen, dass der verfassungsgebote Handlungsspielraum des Landkreises unterschritten wird.

Eine Unterschreitung führt zwangsläufig zu einer Kernbereichsverletzung der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 Verf LSA.

Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist für den Landkreis jedenfalls dann nicht mehr gewahrt, wenn die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben infolge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich ist, also ein finanzieller Spielraum für diese Aufgaben, bei denen den Landkreis autonom entscheiden kann, ob und wie sie wahrgenommen werden, gar nicht mehr besteht (vgl. für die rechtlich vergleichbare Lage in Thüringen: ThürVerfGH, Urteil vom 21. Juni 2005 - 28/03 - juris, Rdnr. 133, mit weiteren Nachweisen).

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass weiteres relevantes Konsolidierungspotenzial nicht vorliegt.

6. Ergebnisanalyse und Ausblick

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindet sich in der Phase der Haushaltskonsolidierung und nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit kontinuierlichem Engagement wahr. Die finanzielle Ausstattung des Landkreises durch das Land ist unzureichend, um alle Aufgaben zu erfüllen. Die äußeren Faktoren, wie Inflation, die Energiekrise und Tarifabschlüsse und steigende Transferaufwendungen im sozialen Bereich kann der Landkreis nicht beeinflussen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 und der mittelfristigen Planvorausschau bis 2028 gelingt es nicht die Defizite abzubauen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach § 110 KVG LSA durch ein vertretbares Maß erfolgen soll.

Die aktuellen Entwicklungen fordern weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität. Aktuelle Ereignisse haben teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung.

In der Konsequenz dessen, ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen und bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen.